

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 7.10 Qualifikation von Verfahrensbeiständen verbessern und verbindlich regeln

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:

Keine

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

- 1 Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und
2 -senatoren der Länder (GFMK) bittet das Bundesministerium der Justiz zu prüfen, ob
3 1. die Vorgaben in § 158a Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den An-
4 gelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zur fachlichen Eignung von
5 Verfahrensbeiständen um Grundkenntnisse zu Kinderrechten und der Europaratsleitli-
6 nie zur kindgerechten Justiz sowie Grundkenntnisse zu geschlechtsbezogener Gewalt
7 im familiären Umfeld und dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Be-
8 kämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) er-
9 gänzt werden können,
10 2. Mindestanforderungen und Standards für die gemäß § 158a FamFG erforderliche per-
11 sönliche und fachliche Eignung von Verfahrensbeiständen verbindlich geregelt werden
12 können, und
13 3. eine Zertifizierung und Akkreditierung der Ausbildungsanbieter für Verfahrensbei-
14 stände im Sinne einer Qualitätskontrolle verbindlich geregelt werden kann.
15

Begründung:

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

Um Fälle häuslicher Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren erkennen und angemessen damit umgehen zu können, müssen alle beteiligten Fachkräfte entsprechend qualifiziert sein. Artikel 15 der Istanbul-Konvention verpflichtet demgemäß die Vertragsstaaten, für Angehörige von Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt arbeiten, angemessene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bereitzustellen oder zu fördern. Zu diesen Berufsgruppen zählen die Verfahrensbeistände.

Als sog. „Anwält*in des Kindes“ hat ein Verfahrensbeistand die Aufgabe, die Interessen des Kindes in Erfahrung zu bringen und diesen in familiengerichtlichen Verfahren Geltung zu verschaffen. Der Verfahrensbeistand hat somit eine zentrale Rolle, wenn es im Familiengericht um Umgang oder Sorge geht, und ist eine wichtige Erkenntnisquelle für das Familiengericht. Dies gilt in diesem Zusammenhang insbesondere für die Ermittlung des Sachverhalts in Fällen von Partnerschaftsgewalt.

Damit die Verfahrensbeistände in Fällen häuslicher Gewalt die Kindesinteressen adäquat vertreten können, müssen sie entsprechend qualifiziert sein, um Anzeichen häuslicher Gewalt und Gewaltdynamiken in Beziehungen erkennen zu können¹.

Zwar sind für Verfahrensbeistände mit § 158a FamFG seit 2022 konkrete Qualitätsanforderungen und fachliche und persönliche Eignungskriterien geregelt. So ist gemäß § 158 Abs. 1 FamFG fachlich geeignet, wer Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt. § 158a Abs. 2 FamFG regelt ergänzend die persönliche Eignung und setzt voraus, dass die Person die Gewähr bietet, die Interessen des Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig wahrzunehmen.

Allerdings sind Grundkenntnisse zu Kinderrechten sowie Grundkenntnisse zu der Europaratsleitlinie zur kindgerechten Justiz ebenso wenig vorgesehen wie Grundkenntnisse zu geschlechtsbezogener Gewalt im familiären Umfeld sowie zur Istanbul-Konvention. Diese sollten ebenfalls in § 158a FamFG verankert werden.

Um eine wirksame Anwendung des erworbenen Wissens zu gewährleisten, ist es neben einer regelmäßigen Auffrischung und Vertiefung des Wissens wichtig, die einschlägige Aus- und Fortbildung durch Mindestanforderungen und Standards zu stärken²³, die von den Verfahrensbeiständen zu berücksichtigen sind.

¹ Siehe hierzu die Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 4/23) vom 6. Februar 2023, 7. Empfehlungen, zum Selbstbefassungsantrag in der Ausschussdrucksache 8/SOZ/17 des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landtags von Sachsen-Anhalt zur Studie des Autors Dr. Wolfgang Hammer „Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme“ vom April 2022

² Ebda., Seite 20

³ Vgl. auch Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Rnr. 99

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

47 Zudem gibt es bisher keine konkreten Vorgaben zur Qualifikation und keine verbindlichen
48 Standards für die Ausbildungsinhalte oder eine Zertifizierung und Akkreditierung der Ausbil-
49 dungsanbieter. Dies birgt die Gefahr einer qualitativ nicht ausreichenden Aus-, Fort- und Wei-
50 terbildung der Verfahrensbeistände. Unter anderem sollte sichergestellt werden, dass Ausbil-
51 dungsanbieter nicht das pseudowissenschaftliche Konzept der sogenannten Eltern-Kind-Ent-
52 fremdung (engl. Parental Alienation Syndrome, PAS) lehren, da dieses wissenschaftlich längst
53 widerlegt und vom Bundesverfassungsgericht⁴ als unwissenschaftlich festgestellt wurde.
54 Insofern wäre zu prüfen, ob die Zertifizierung und Akkreditierung der Ausbildungsanbieter für
55 Verfahrensbeistände zielführend sind, um sicherzustellen, dass die angebotenen Aus- und
56 Fortbildungen den rechtlichen Vorgaben des § 158a FamFG entsprechen und aktuelle Ent-
57 wicklungen im Familienrecht sowie der Rechtsprechung zur Berücksichtigung von häuslicher
58 Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren berücksichtigt werden.

⁴ Beschluss des BVerfG vom 17.11.2023 - 1 BvR 1076/23